

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 142 (2005)

Artikel: Bessern und Verwahren : die Praxis der administrativen Versorgung von "Liederlichen" und "Arbeitsscheuen" in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert)
Autor: Lippuner, Sabine
Kapitel: 2: Die Realisierung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im Kanton Thurgau 1847-1851
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585075>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II Die Realisierung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im Kanton Thurgau 1847–1851

Im gemeinnützigen Diskurs bildete sich in den 1840er- und 1850er-Jahren ein Konsens darüber, dass Zwangsarbeitsanstalten einen entscheidenden Beitrag zur Lösung des Armutsproblems darstellten und möglichst schnell in den Kantonen realisiert werden sollten. Dies gelang jedoch um die Mitte des 19. Jahrhunderts nicht in allen Kantonen: In Zürich beispielsweise scheiterte dieses Vorhaben vorerst, während es sich im Kanton Thurgau vergleichsweise früh verwirklichen liess.²⁷⁸ Am 25. Oktober 1848 beantragte die ThGG beim Grossen Rat die Errichtung einer kantonalen «Arbeitsanstalt für gefährliche, liederliche u. arbeitsscheue Arme, die ihren Familien u. der bürgerlichen Gesellschaft zur Last fallen».²⁷⁹ Das Parlament und der Regierungsrat nahmen das Anliegen wohlwollend auf. In der Sitzung vom 13. Dezember 1849 verabschiedete der Grosse Rat ein Gesetz über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt im 1848 aufgehobenen Kloster Kalchrain.²⁸⁰ Die Eröffnung der Anstalt erfolgte am 1. Juni 1851.

Für die erfolgreiche Implementation dieses Anstaltstyps in den Kantonen waren offenbar spezifische Rahmenbedingungen entscheidend, die im Folgenden für den Thurgau geklärt werden sollen: Welche rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen ermöglichten die Realisierung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain? Welche Rolle spielte die ThGG dabei? Gab es Widerstand gegen dieses Projekt und wenn ja, von welcher Seite?

1 Rechtliche, wirtschaftliche und politische Voraussetzungen

1.1 Die Tradition des administrativen Freiheitsentzugs

Die Legitimation der administrativen Einweisung in Zwangsarbeitsanstalten erforderte in der diskursiven Formierung dieser Institution grossen rhetorischen

Aufwand. Im Prozess der politischen Realisierung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain war diese Legitimation jedoch von untergeordneter Bedeutung. Ursache dafür waren bereits bestehende kantonale gesetzliche Regelungen, die dem thurgauischen Regierungsrat erlaubten, «liederliche, arbeitsscheue, einem herumschweifenden Lebenswandel ergebene Personen» bis zu zwei Jahre ins Arbeitshaus Tobel einzuweisen.²⁸¹ Als das 1810 eröffnete Zucht- und Arbeitshaus Tobel im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts von der Regierung geplant wurde, stand die Idee eines «hôpital général» im Raum, also einer Institution für den Vollzug gerichtlich verhängter Freiheitsstrafen wie auch für die Unterbringung von Kranken. Ferner sollten hier Personen, die als Sicherheitsrisiko betrachtet wurden – etwa «Bettler» – eingewiesen werden.²⁸² Im Verlauf der Planung fand aus finanziellen Gründen zwar insofern eine Einschränkung der Anstaltsklientel statt, als die Institution die Krankenpflege nicht mehr übernehmen sollte. Wie

278 In Zürich scheiterte das Projekt u. a. aufgrund der politischen Konstellation: Im Machtkampf zwischen Liberalen und Konservativen in den 1840er-Jahren wurde das Projekt von Liberalen wie Jonas Furrer als Bedrohung für die Gewaltenteilung empfunden. Ausschlaggebend waren aber auch andere Gründe, wie die fehlenden Finanzen (vgl. Kap. V.2.1). – Auch im Kanton Schaffhausen liess sich die geplante Zwangsarbeitsanstalt für Frauen wegen finanzieller und organisatorischer Schwierigkeiten nicht realisieren; die Zwangsarbeitsanstalt für Männer wurde nach wenigen Jahren wieder geschlossen (Schmid 1993, S. 259–280).

279 StATG 4'503'0: Antrag ThGG an den GR, 25. Oktober 1848.

280 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849.

281 Kbl TG 2, S. 98–106: Armenordnung, 18. Dezember 1833, § 27; Kbl TG 2, S. 227–247: Revidiertes Reglement über Handhabung der niedern Polizei, 16. Dezember 1835, § 18.

282 Peter 1998, S. 24. – Zum «hôpital général» vgl. Geremek 1988, S. 274–284.

geplant konnten jedoch nicht nur gerichtlich verurteilte Straftäterinnen und Straftäter aufgenommen werden, sondern der Kleine Rat durfte auch aus polizeilichen Gründen Personen – ohne Gerichtsverfahren – in Tobel internieren lassen.²³⁸ Dieser hinsichtlich der Gewaltentrennung fragwürdige Sachverhalt wurde auch nach der liberalen Umwälzung von 1830/31 im Armengesetz von 1833 sowie im Reglement über die Handhabung der niederen Polizei von 1835 festgeschrieben. Der administrative Freiheitsentzug hatte im Kanton Thurgau um die Mitte des 19. Jahrhunderts also eine ungebrochene Tradition, während in anderen Kantonen diese Massnahme neu in die Rechtsordnung eingeführt werden musste. Damit konnte im Thurgau das administrative Einweisungsverfahren in die Zwangsarbeitsanstalt nicht nur mit den in Kapitel I diskutierten diskursiven Strategien, sondern auch mit Hinweis auf eine Tradition, die auch von liberaler Seite nicht angetastet worden war, legitimiert werden.²⁸⁴

Hingegen drängte sich die Frage auf, weshalb eine neue Institution gegründet werden musste, wenn «liederliche», «ausschweifende», «arbeitscheue» Personen doch schon in der Strafanstalt in Tobel interniert werden konnten. Johann Ludwig Sulzberger argumentierte in der ThGG mit dem Konzept der «Besserung», also der erzieherischen Zielsetzung der Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt. Eine neue Anstalt sei erforderlich, weil die genannte Klientel in der Strafanstalt Tobel nicht «gebessert» würde. Er führte aus: «Wir haben freilich eine Gelegenheit, sie in Tobel zu placieren; allein, einerseits ist dieses Placement, inmitten der Verbrecher des Landes, schon an & für sich kein geeignetes, & andererseits wird & kann diese Anstalt, wenigstens bei ihrer jetzigen Beschaffenheit, nicht allen Bedürfnissen abhelfen & jedenfalls den Besserungszweck nicht so im Auge haben, wie es geschehen sollte, wenn wahrhaft Tüchtiges gefordert & geleistet werden will.»²⁸⁵ Sulzberger nahm hier eine Argumentation aus dem Ge-

fängnisreformdiskurs auf, in dem seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert die moralische Kontamination der Inhaftierten ein Grundproblem darstellte. Moralische Kontamination bedeutete die Ansteckung der noch unerfahrenen Delinquenten durch Berufsverbrecher und damit die Verfestigung eines homogenen Delinquentenmilieus innerhalb der Strafanstalten. In diesem Zusammenhang wurde häufig der Topos von der Strafanstalt als «Schule des Verbrechens» bemüht. Es war die Vorstellung virulent, dass die Häftlinge untereinander Wissen über das kriminelle Handwerk weiterreichten, dass sie sich gegenseitig in ihrer moralisch verwerflichen und sozial schädlichen Gesinnung bestärken und negativ beeinflussen würden.²⁸⁶ Um dieser Gefahr vorzubeugen, entwickelte die Gefängniskunde Strategien, die Kommunikation und den Kontakt unter den Straffälligen zu kontrollieren und zu verhindern. Vornehmlich die «Klassifikation» der Gefangenen, die in letzter Konsequenz auf Einzelhaft hinauslief, wurde als Instrument zur Verhinderung von Ansteckung dis-

283 Peter 1998, S. 31.

284 Vgl. zu dieser Strategie StATG 4'503'0: Gutachten der Klostersguts-Verwendungs-Commission, 1848.

285 StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847.

286 Nutz 2001, S. 155–157. Er deutet an, dass v. a. die Möglichkeit zur ungehinderten Kommunikation unter den Gefangenen als Ursache für die gegenseitige Ansteckung gesehen wurde. Ludi 1999, S. 354, sieht in der Vorstellung der Kontamination von Gefangenen im Gefängnisreformdiskurs der 1. Hälfte des 19. Jh. Parallelen zu einer epidemiologischen Infektionslehre: «Die medizinische Metaphorik des Diskurses suggeriert, dass Gesetzeswidrigkeiten wie die Krankheit eine Abweichung von dem als normal zu betrachtenden Zustand der Gesundheit sind, dass sie den gesunden Menschen wie eine Infektion befallen und ihn mit einem kriminell machenden Erreger anstecken. Ihre Bekämpfung erfordert dieselben sanitärischen Massnahmen, wie sie bei Epidemien zu ergreifen sind: Isolation, Quarantäne für die Angesteckten, um eine weitere Verbreitung der Seuche zu verhindern und die Kranken zu heilen».

kutiert.²⁸⁷ «Klassifikation» bedeutete, dass alle Strafanstaltsinsassen in verschiedene Kategorien eingeteilt wurden; die Gefangenen sollten dann möglichst nur mit anderen Gefangenen der gleichen Kategorie in Berührung kommen.²⁸⁸

Die Angst vor der negativen moralischen Beeinflussung der Straffälligen untereinander hatte der thurgauische Grosse Rat schon 1812 in Zusammenhang mit dem Zucht- und Arbeitshaus in Tobel geäussert. Man gab damals zu bedenken, dass die gemeinsame Unterbringung von Zucht- und Arbeitshaussträflingen in einer einzigen Anstalt schwere Folgen für die «Moralität» der Arbeitshaussträflinge, die als moralisch höher stehend eingestuft wurden, habe.²⁸⁹ 1836 führte dieser Umstand zu entsprechenden Reformen, die auf eine striktere Trennung der Zucht- und Arbeitshaussträflinge hinausliefen.²⁹⁰ Sulzbergers oben erwähnte Aussage von 1847, die «schlechten Armen» könnten im Zucht- und Arbeitshaus in Tobel nicht gebessert werden, implizierte eine Aussage über deren «Moralität». Er stufte diese einerseits höher ein als die der anderen Arbeitshaussträflinge, andererseits aber tiefer als die der Armen, die in Armenhäusern untergebracht waren. Es zeige die Erfahrung, «dass die Zahl wirklich schlechter Armer nicht gering ist, die selbst wo Armenanstalten in den Gemeinden bestehen bedenkliche Kandidaten für dieselben sind & oft auf die übrigen Armen & ihre Pflege nachtheilig einwirken», führte er in seinem Referat auf der Mitgliederversammlung der ThGG von 1847 aus.²⁹¹ Im Zucht- und Arbeitshaus, so die Folgerung aus Sulzbergers Ausführungen, würden die «schlechten Armen» von den Sträflingen negativ beeinflusst, im Armenhaus übten die «schlechten Armen» selbst einen negativen Einfluss auf ihre Umgebung aus; Abhilfe könne nur die Errichtung einer separaten Institution schaffen, in der die «schlechten Armen» unter sich seien – also eine Zwangsarbeitsanstalt. Im Prozess der politischen Realisierung dieser Anstalt erschien die Argumentation Sulzbergers of-

fenbar als plausibel: Das mögliche Gegenargument, der administrative Freiheitsentzug könne im Zucht- und Arbeitshaus Tobel ja bereits praktiziert werden, weshalb gar keine neue Anstalt nötig sei, wurde jedenfalls nie aktenkundig.

1.2 **Vorsorge oder Versorgung: Die Moralisierung der wirtschaftlichen Krise**

Obwohl sich der Regierungsrat schon Anfang der 1840er-Jahre in seinem Rechenschaftsbericht für die Errichtung einer «Kantonal-Correctionsanstalt»²⁹² ausgesprochen hatte, unternahm er keine konkreten Schritte zur Realisierung dieses Projektes. Vielmehr ging der entscheidende Anstoss dazu von der ThGG aus, und zwar erst dann, als sich die materielle Lage breiter Bevölkerungsschichten während der wirtschaftlichen Krise der Jahre 1845 bis 1847 massiv verschlechterte. Im Herbst 1845 trat neben der Viehseuche die Kartoffelkrankheit auf, die sich epidemisch ausbreitete. Zudem schlug in den Jahren 1845 und 1846 die Getreideernte fehl. Die Folge war eine Lebensmittelknappheit und der Anstieg der Lebenshaltungskosten: Im Jahr 1847 war eine Preissteigerung der Lebensmittel in einem Ausmass zu verzeichnen, wie es seit der Krise von 1816/17 nicht mehr der Fall gewesen war. Sowohl die landwirtschaftlich als auch die gewerblich tätige Bevölkerung litt massiv.²⁹³

287 Nutz 2001, S. 158.

288 Zu den Kriterien der Klassifizierung ebd., S. 159 f.

289 Peter 1998, S. 47.

290 Kbl TG 2, S. 251–253: Provisorische Verfügung betreffend die Strafanstalt und Domäne Tobel, 8. März 1836; Kbl TG 5, S. 70–76: Gesetz betreffend die definitive Organisation der Strafanstalt zu Tobel, 26. Dezember 1844.

291 StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847.

292 RBRR 1843, S. 56–60.

293 Romer 1993, S. 12; Lei 1971, S. 304 f.; Düssli 1948, S. 43–49. – Die Krise der 2. Hälfte der 1840er-Jahre machte sich

Diese wirtschaftliche Krise erhöhte den Handlungsbedarf der ThGG, etwas gegen die zunehmende Verarmung breiter Bevölkerungsschichten und damit auch gegen die Überforderung der kommunalen Fürsorge zu tun. In den diesbezüglichen Aktionen der ThGG zeigte sich zunächst ein breites Spektrum möglicher Lösungsansätze.²⁹⁴ Unter anderem hielt der Spitalarzt von Münsterlingen, Wilhelm Merk, im Mai 1847 auf der Versammlung der ThGG ein Referat über die Kartoffelkrankheit.²⁹⁵ Ihre Ursachen waren zu diesem Zeitpunkt ungeklärt und ihre Bekämpfung nicht möglich. Merk stellte nun Überlegungen an, wie bei einem zukünftigen Ausbruch der Kartoffelkrankheit die Auswirkungen auf die Versorgungslage der Bevölkerung minimiert werden könnten. Eine Lösung sah Merk in geeigneter Vorratshaltung und in der Suche nach einem gleichwertigen Ersatz für den Kartoffelanbau.²⁹⁶ Die Direktionskommission beriet die von Merk aufgeworfenen Lösungsvorschläge und kam zum Schluss, dass die beste Massnahme gegen künftige Lebensmittelknappheit die Konservierung von Obst und Kartoffeln durch Dörren und Aufspeichern sei. In Bezug auf das Dörren wollte sich die ThGG mit der Publikation von Beschreibungen der zweckmässigsten Dörröfen und entsprechenden Konstruktionsplänen begnügen. In der Frage, ob die Öfen durch den Staat, die Gemeinden oder Private anzuschaffen seien, konnte kein Konsens gefunden werden. In Bezug auf die Aufspeicherung von Lebensmitteln waren die Vorstandsmitglieder aber einstimmig der Ansicht, dass diese nicht vom Staat betrieben werden sollte, sondern dass die Vorratshaltung eine Sache der privaten Haushaltungen sei und die Bevölkerung durch eine entsprechende Publikation der ThGG für diese Art der Vorsorge sensibilisiert werden sollte. Dieser Beschluss wurde den Mitgliedern auf der nächsten Versammlung präsentiert.²⁹⁷

Dass sich die ThGG mit einer Broschüre über die Vorratshaltung an die Bevölkerung wenden wollte, macht darauf aufmerksam, dass diese in den Augen

bürgerlicher Sozialreformer eine geeignete, aber voraussetzungsreiche präventive Massnahme darstellte. Vorratshaltung erforderte die Kenntnis bestimmter Konservierungstechniken, ausserdem materielle Ressourcen. Die Bevölkerung musste in der Lage sein, landwirtschaftliche Erzeugnisse selbst zu produzieren oder zu kaufen, sie musste es sich leisten können, einen Teil dieser Nahrungsmittel nicht sofort zu konsumieren, sondern für später aufzusparen. Ausserdem brauchte man einen Ort zum Aufbewahren der Vorräte – eine sesshafte Lebensweise war also Bedingung für die Vorratshaltung in grösserem Stil. Schliesslich erforderte die Vorratshaltung auch mentale Voraussetzungen – und gerade diese thematisierte die ThGG: «Von einem andern Mitgliede wurde

in der ganzen Schweiz und auch in andern europäischen Ländern bemerkbar (vgl. z. B. Schaier 1991 zu einer badi-schen Region oder Mooser 1984, S. 317–341, zum östlichen Westfalen).

294 Johann Ludwig Sulzberger präsentierte u. a. folgende Lösungsansätze für die wirtschaftliche Krise: Verbesserung der Volksbildung, Förderung des einheimischen Gewerbes und der Industrie mittels Gewerbeschulen, Gründung einer «Vereinigung zum Schutze schweizerischer Arbeitserzeugnisse gegen das Ausland und Unterstützung unserer Industrie», die Einführung neuer Erwerbszweige, die Gründung einer «Aktiengesellschaft für bessere Bodenkultur» sowie gesetzliche Bestimmungen zur Verhinderung von «leichtsinnigen Heirathen» und zur Regelung des Kreditwesens. Um den individuell-moralischen Ursachen der Verarmung entgegenzuwirken, forderte Sulzberger «ver-eintes Hinwirken auf möglichste Einfachheit, Sparsamkeit und Eingezogenheit, Abgewöhnung fremder Produkte und Benutzung der Sparkassen», die Unterbringung von Armen «bei braven Familien», die Errichtung von gemeindlichen Armenhäusern und, «was vorzüglich zu beherzigen gegeben wird, eines kantonalen Korrektionshau-ses» (StATG 8'903'0, 1/13: Verhandlungen, Weinfelden, 4. Oktober 1847: Protokoll, S. 43 f.).

295 StATG 8'903'0, 1/13: Merk, Wilhelm: Abhandlung über die Kartoffelkrankheit.

296 Ebd., S. 106.

297 StATG 8'903'0, 1/13: Verhandlungen, Weinfelden, 4. Ok-tober 1847, S. 41 f.

der in dem Berichte vorkommenden Bemerkung, alle Klassen unsers Volkes seien jetzt vom Gefühl der Nothwendigkeit, für sich selber zu sorgen, durchdrungen, widersprochen, indem leider die Armen hierin gerade eine Ausnahme machten, und daher besonders nothwendig wäre, dass, gegenüber der Verpflichtung der Gemeinden gegen sie, auch sie zu ihrer Pflicht angehalten werden könnten.»²⁹⁸ Die private Vorratshaltung erforderte Subjekte, die sich der Nothwendigkeit, für sich selbst zu sorgen und über längere Zeiträume hinweg das Leben rational zu planen, bewusst waren. Gerade unter den «Armen» – so die Einschätzung im obigen Zitat – seien solche Individuen aber ganz selten. Das Thema «Vorratshaltung» lieferte also einen Ansatzpunkt, um auf die Gesinnung der «Armen» zu sprechen zu kommen. Damit verschob sich die Diskussion in der ThGG von den technischen Aspekten der Vorratshaltung zu den mentalen Voraussetzungen derselben. Auch die Direktionskommission der ThGG, die sich mit den Massnahmen gegen die wirtschaftliche Krise befasste, kam zum Schluss, dass die Krise von 1846/47 zwar mit der Kartoffelkrankheit zu tun gehabt hatte, dass das Ausmass derselben aber nie so gross gewesen wäre, wenn nicht die «Hauptquelle des besprochenen Nothstandes eigentlich im Herzen der Menschen»²⁹⁹, das heisst in ihrer mangelnden «Genügsamkeit» und «Arbeitsamkeit» zu suchen gewesen wäre. Im Rahmen dieser Problematisierung materieller Notlagen als Folge individuellen moralischen Versagens forderte die Direktionskommission denn auch die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, die der «moralischen Verwandlung» der Menschen dienen sollte. Die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt setzte die Direktionskommission zuoberst auf die Prioritätenliste der ThGG, denn eine solche Anstalt stelle ein «grosses Bedürfnis» für den Kanton Thurgau dar.³⁰⁰ Dieser Meinung folgten auch die Mitglieder der ThGG, als sie auf ihrer Versammlung im Herbst 1848 beschlossen, eine Petition zur Errichtung

einer Zwangsarbeitsanstalt an den Grossen Rat zu stellen.³⁰¹ Diese wurde auch von der «Freisinnigen Thurgauischen Gesellschaft», einem 1845 begründeten liberalen Verein, unterstützt.³⁰²

Dass schliesslich ausgehend von der Diskussion über mögliche Vorsorgetechniken die Petition zur Errichtung einer Versorgungsanstalt zu Stande kam, verweist auf einen inneren Zusammenhang, der die verschiedenen Strategien der ThGG zur Armutsbekämpfung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kennzeichnete. Diese Strategien verfolgten die Prävention von Armut mittels der Erziehung der Menschen zu einer vernunftgeleiteten Lebensführung. Dieser Zielsetzung war die Errichtung von Schulen ebenso wie die Gründung einer Ersparniskasse, die Vermittlung von Kenntnissen über Vorratshaltung und die Forderung nach einer Zwangsarbeitsanstalt verpflichtet.³⁰³ Eine solche Sozialpolitik kann mit Robert Castel als eine, die auf Vormundschaft beruht, verstanden werden. Diese Vormundschaft unterschied sich laut Castel von den traditionellen Bevormundungen, wie sie im Feudalverhältnis oder in der Organisation von Arbeit im Ancien Régime gängig waren, da sie sich über Wissen, das heisst über eine Autorität, die auf Kompetenz beruhte, legitimierten. Diese Art von Bevormundung stellte «die am besten gerechtfertigte Ausübung der Vernunft dar in einer historischen Situation, in der nicht jeder vernünftig

298 StATG 8'903'0, 1/13: Verhandlungen, Weinfelden, 4. Oktober 1847, S. 42.

299 StATG 8'903'10, 3/1: Prot. Direktionskommission ThGG, 16. März 1848, § 5.

300 Ebd.

301 StATG 8'903'0, 1/13: Verhandlungen, Kreuzlingen, 2. Oktober 1848: Protokoll, S. 67.

302 StATG 4'503'0: Antrag ThGG an den GR, 25. Oktober 1848. – Zu den liberalen Vereinen im Thurgau vgl. Schoop 1992, S. 118.

303 Zu den Initiativen der ThGG vgl. Schwarz 1994, S. 166; Häberlin-Schaltegger 1883, S. 14–20; Bühler 1992, S. 409.

ist»³⁰⁴, wie Castel das Selbstverständnis derjenigen, welche diese Vormundschaft praktizierten, umschrieb. Ein solches Selbstverständnis bürgerlicher Sozialreformer artikuliert sich auch im gemeinnützigen Diskurs um 1850, wenn eine Politik, die auf die Bevormundung der «Armen» hinauslief, als legitim erachtet wurde, weil sie von den Besten der Gesellschaft, abgestützt auf sorgfältige «Reflexionen», zum Wohl der gesamten Gesellschaft ergriffen wurde.³⁰⁵ In der Massnahme der administrativen Versorgung nahm diese Bevormundung schliesslich eine äusserst repressive Form an.

1.3 Die Klosteraufhebung als Katalysator für die Zwangsarbeitsanstalt

Wie erwähnt wurden in der ThGG als Reaktion auf die Agrar- und Gewerbekrise zunächst verschiedene Lösungsansätze diskutiert. Dass sich in den Jahren 1847/48 die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt gegenüber anderen Projekten als wichtigstes Anliegen etablieren konnte, hatte auch mit der nationalen und kantonalen Politik zu tun: Die Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain war eng mit der Säkularisierung der thurgauischen Klöster verflochten. Klosteraufhebungen standen in der Schweiz in den 1840er-Jahren im Kontext der politischen Auseinandersetzung zwischen Liberalen und Konservativen über die Frage, wer die Schweiz regieren und gestalten sollte. Dieser Konflikt brach nach der Regeneration auf und wurde bis in die 1840er-Jahre durch eine Reihe von Ereignissen wie der Aufhebung der aargauischen Klöster 1841 und der Berufung der Jesuiten nach Luzern 1844 zunehmend konfessionalisiert.³⁰⁶ Die thurgauische Klosteraufhebung fand zu einem Zeitpunkt statt, als die Sonderbundskantone militärisch geschlagen waren. Die liberalen Kräfte innerhalb des Kantons hatten somit keine Sanktionen durch die Eidgenossenschaft mehr zu befürchten,

wenn sie die kantonalen Mehrheitsverhältnisse nutzten und die Klöster aufhoben.

Im Anschluss an die Verhandlungen des Grossen Rates über die Klosterrechnungen von 1846/47 stellte Johann Ludwig Sulzberger am 22. März 1848 den Antrag, der Regierungsrat solle dem Grossen Rat in einer der nächsten Sitzungen Bericht darüber erstatten, «ob es nicht zeit- und sachgemäss und möglich wäre, alle oder doch mehrere Klöster und Stifte im Kanton in naher Zeit aufzuheben»³⁰⁷; im Falle eines zustimmenden Berichts solle der Rat doch gleich auch die Frage nach der sinnvollen Verwendung des Vermögens der Klöster prüfen. Bereits im Rahmen der Versammlung der ThGG vom 4. Oktober 1847 hatte Sulzberger die Forderung nach der Schaffung eines «kantonalen Korrektionshauses» formuliert.³⁰⁸ Am 16. März 1848 hatte er von der Direktionskommission der ThGG den Auftrag erhalten, diese Idee für die nächste Mitgliederversammlung vom 22. Mai 1848 zu konkretisieren.³⁰⁹ Sein nur sechs Tage später erfolgter Antrag im Grossen Rat, die Aufhebung der Klöster zu prüfen und voranzutreiben, war ein entsprechender Konkretisierungsversuch, denn mit der Säkularisierung der Klöster konnte sowohl die Finanzierung als auch die Lokalisation einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt sichergestellt werden.

304 Castel 2000, S. 210.

305 Vgl. dazu das Zitat von Sulzberger, der die Mitglieder der ThGG aufforderte, etwas gegen die Armut zu unternehmen, weil dazu die Kräfte berufen seien, die «wahrhaft eingreifend zu verstehen, aufzufassen & in Wahrheit zu schaffen wissen» (StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848).

306 Geschichte der Schweiz 1986, S. 624–630.

307 Sulzberger zit. nach Schwager 1982, S. 145.

308 StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847.

309 StATG 8'903'10, 3/1: Prot. Direktionskommission ThGG, 16. März 1848, § 5.

Sulzbergers Antrag wurde deutlich abgelehnt, was aber nicht bedeutete, dass die Stimmung zugunsten der thurgauischen Klöster war.³¹⁰ Nur wollten die meisten Grossräte die Revision des Artikels 12 des Bundesvertrags von 1815, in dem der Fortbestand der Klöster garantiert wurde, abwarten, um nicht mit einem kantonalen Entscheid der bevorstehenden Eliminierung des Artikels vorzugreifen. Als jedoch der Abt des Klosters Fischingen im April 1848 starb, erlaubte die Regierung keine neue Abtwahl. Kurz darauf, am 26. April, reichte das Departement des Innern dem Regierungsrat einen «Dekretsvorschlag über theilweise Aufhebung der Klöster und Verwendung ihres Vermögens» ein. Am 12. Mai beriet der Regierungsrat über den Dekretsentwurf und übergab ihn danach einer grossrätlichen Kommission zur Prüfung. Die Kommission bestand aus neun Mitgliedern des Grossen Rats, als Vertreter des Regierungsrats nahmen Johann Ludwig Anderwert und Philipp Gottlieb Labhardt teil. Die Liberalen verfügten in der Kommission über eine knappe Mehrheit. Sie traten für die Abschaffung aller Klöster mit Ausnahme St. Katharinentals³¹¹ ein, womit sie sich im Grossen Rat durchsetzten.³¹² Das klösterliche Vermögen wurde zum Staatsbesitz erklärt und sollte für Kirchen-, Schul- oder Armenzwecke verwendet werden.³¹³

Die Klosteraufhebung wirkte in mehrfacher Hinsicht als Katalysator für die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt: Erstens konnten innerhalb der ThGG mit dem Hinweis auf die bevorstehende Klosteraufhebung kritische Einwände³¹⁴ gegen das Projekt abgewiesen werden, denn die Befürworter der Zwangsarbeitsanstalt argumentierten, dass in Erwartung der Klosteraufhebung bereits Vorschläge für andere Projekte existierten und die Gesellschaft deshalb möglichst schnell eine entsprechende Petition an den Grossen Rat richten sollte.³¹⁵ Zweitens stand dem Staat überhaupt erst durch die Klosteraufhebung Geld zur Verfügung, um eine Zwangsarbeitsanstalt zu gründen. Der Regierungsrat hatte schon Anfang

der 1840er-Jahre die Ansicht geäussert, dass für eine «durchgreifende Verbesserung» des Armenwesens die Errichtung einer «Kantonal-Correctionsanstalt» notwendig sei.³¹⁶ Diese Aussage stand in Zusammenhang mit der Kritik kantonalen Behörden an der kommunalen Armenpolitik, die sich sowohl auf gewisse Unterstützungspraktiken der Gemeindebehörden wie auch auf die mangelhafte Führung der kommunalen Armenhäuser bezog.³¹⁷ In der Errichtung einer

310 Zum Folgenden vgl. Schwager 1982, S. 146–170.

311 Für die Beibehaltung des Klosters St. Katharinental sprachen ökonomische Überlegungen, denn mit der Säkularisierung wären dem Kloster badische Besitzungen im Wert von 60 000–80 000 Gulden verloren gegangen (Schwager 1982, S. 149).

312 Kbl TG 5, S. 264–268: Gesetz betreffend die Aufhebung der Klöster im Kanton und die Verwendung ihres Vermögens, 28. Juni 1848.

313 Ebd., § 1.

314 Diese kritischen Einwände lauteten: 1. Wichtiger als die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt sei die Erleichterung der Bevormundung «leichtsinniger und liederlicher Hausväter». 2. Vorderhand solle das Vermögen der aufgehobenen Klöster nicht tangiert werden, vielmehr sei darauf zu achten, dass der für Armenzwecke ausgeschiedene Teil zusammenbleibe. 3. Ehe die Klöster wirklich aufgehoben seien, könne nicht schon über ihr Vermögen bestimmt werden. 4. Eine Angelegenheit, welche die persönliche Freiheit der Bürger so stark einschränke, müsse «von Staats wegen reiflich erdauert werden». 5. Man solle erst die Erfahrungen in andern Kantonen in Bezug auf Zwangsarbeitsanstalten diskutieren (StATG 8'903'0, 1/13: Verhandlungen, Kreuzlingen, 1848 Mai 22: Protokoll, S. 56 f.).

315 StATG 8'903'0, 1/13: Verhandlungen, Kreuzlingen, 22. Mai 1848: Protokoll, S. 56. – Ein Projekt, mit dem der Antrag der ThGG auf Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt konkurrenzierte, war eine katholische Armenanstalt im Kloster Fischingen (vgl. Schwager 1982, S. 157).

316 RBRR 1843, S. 56–60.

317 Die Gemeinden stellten in Anbetracht ihrer beschränkten finanziellen Mittel bedürftigen Gemeindeangehörigen so genannte «Bettelbriefe», d. h. behördliche Bewilligungen zur Bettelei, aus. Bettelei war jedoch gemäss dem Reglement über die Handhabung der niedern Polizei verboten (vgl. Düssli 1948, S. 43 f.).

kantonale Institution zur Aufnahme von Fürsorgeabhängigen manifestierte sich also auch der Wunsch des Staates, seinen Einfluss auf die Kommunen im Bereich des Fürsorgewesens auszudehnen.³¹⁸ Realisierbar wurde ein solches Anliegen aber erst durch die Klosterressourcen. Drittens löste die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt im ehemaligen Zisterzienserinnenkloster Kalchrain das Problem, das sich für den Staat aus der Übernahme der Klöster ergab.³¹⁹ Die Gutachter, die sich mit der Verwendung der Güter und Kapitalien der aufgehobenen Klöster beschäftigten, befürchteten nämlich, dass das Kloster Kalchrain aufgrund seiner isolierten Lage und wegen der mangelhaften Anbindung an das Strassennetz nicht gewinnbringend veräussert werden könne.³²⁰ Somit musste für eine profitable Nutzung dieser Staatsdomäne gesorgt werden, «was eben mit dem grössten Vortheil geschehen werde, wenn das Gut zweckmässig von der Anstalt aus bearbeitet, verbessert und so sein Werth erhöht werde», wie im Protokoll des Grossen Rates festgehalten wurde.³²¹ Die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt auf dem Klostergut ermöglichte die Nutzung der Arbeitskraft der Internierten für die Bewirtschaftung desselben.

2 Politische Realisierung des Projekts

2.1 Der Einfluss der Expertise der «Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft» auf den Gesetzgebungsprozess

Der Regierungsrat setzte nach dem Aufhebungsentscheid des Grossen Rates zwei Kommissionen ein, die sich mit der weiteren Verwendung der Klosterressourcen beschäftigten. Die so genannte «Klosterguts-Verwendungs-Commission», der die Regierungsräte Johann Andreas Stähele, Johann Peter Mörikofer und Johann Ludwig Anderwert sowie Johann Adam Pupikofer und Johann Jakob Wehrli

angehörten³²², sollte möglichst rasch Vorschläge über die zukünftige Verwendung der dem Staat zugefallenen Kapitalien und Güter der aufgehobenen Klöster ausarbeiten. Die Kommission überreichte dem Regierungsrat im Januar 1849 zwei Vorschläge für die Verwendung der Klosterressourcen: Erstens die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt in den Räumlichkeiten des aufgehobenen Klosters Kalchrain, zweitens die Gründung einer landwirtschaftlichen Armenschule.³²³ Bis Mai 1849 lagen dem Regierungsrat weitere Vorschläge vor, etwa die Erhöhung der Lehrerbesoldung oder die Erweiterung des Kantonsospitals in Münsterlingen.³²⁴ Da aus ökonomischen Gründen nicht alle Eingaben berücksichtigt werden konnten, musste der Regierungsrat eine Auswahl treffen. Er setzte seine Prioritäten zugunsten der Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt und der Erweiterung des Kantonsspitals.³²⁵ In der Botschaft an den Grossen Rat fiel die Begründung für die prioritäre Behandlung des Wunsches nach einer Zwangsarbeitsanstalt knapp aus: Es sei eine bekannte Tatsache, dass es im Kanton sehr viele «liederliche, sittenlose, arbeitsscheue» Personen gebe. Das Recht, gegen diese

318 Sulzberger nahm in seinem Referat von 1847 die Kritik an der kommunalen Armenpolitik ebenfalls auf (vgl. StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847). – Ähnlich lässt sich nach Schmid 1993, S. 284, auch die Errichtung der schaffhausischen Zwangsarbeitsanstalt aus dem Bestreben kantonaler Behörden um eine Reform der Armenpolitik der Gemeinden interpretieren.

319 Kalchrain war neben dem Kapuzinerkloster in Frauenfeld das ärmste Kloster im Thurgau (vgl. StATG 4'998'0: Uebersicht der Vermögensbestände der Klöster nach den Rechnungen pro 1846/47; Schwager 1982, S. 149, Anm. 23).

320 StATG 4'503'0: Gutachten der Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1848.

321 StATG 2'00'11: Prot. GR, 13. Dezember 1849, § 315.

322 StATG 4'395'0: Prot. Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1. September 1848.

323 StATG 3'00'93: Prot. RR, 31. Januar 1849, § 310.

324 Ebd., 25. Mai 1849, § 1533.

325 Ebd.

einzuschreiten, «sie zur Arbeit zu gewöhnen und wo möglich der bürgerlichen Gesellschaft gebessert wieder zurückzuführen», könne nicht angefochten werden – die Armenordnung und das Polizeireglement garantierten dem Staat ein solches Zwangsrecht.³²⁶

Bei der Analyse des Wegs dieser regierungsrätlichen Entscheidungsfindung fällt der grosse Einfluss der ThGG auf. Mit ihren Mitgliedern Mörikofer, Pupikofer und Wehrli war sie in der «Klosterguts-Verwendungs-Commission» prominent vertreten. Das von Mörikofer erstellte und von Pupikofer und Wehrli überprüfte Gutachten zuhanden der Regierung folgte in Wortlaut und Argumentation in wesentlichen Punkten dem Referat, das Johann Ludwig Sulzberger am 22. Mai 1848 vor der ThGG gehalten hatte, sowie dem Antrag der ThGG an den Grossen Rat vom 25. Oktober 1848, in dem sie die politische Umsetzung des Projektes angestossen hatte. Zudem tauchten darin Passagen aus den Gesetzesentwürfen des bernischen Regierungsrates Johann Rudolf Schneider betreffend Armenanstalten, Armenpolizei und Zwangsarbeitsanstalten im Kanton Bern auf, die an der Versammlung der ThGG vom 2. Oktober 1848 besprochen worden waren.³²⁷ Die Argumentationen und Lösungsansätze, die in der ThGG zur Armutsbekämpfung erarbeitet worden waren, flossen also direkt in die Arbeit der vom Regierungsrat bestellten Kommission ein. Das Gutachten der «Kloster-Verwendungs-Commission» wiederum enthielt bereits die Grundsätze des «Gesetzes betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt», welches in der Folge vom Regierungsrat entworfen und am 13. Dezember 1849 vom Grossen Rat erlassen wurde.³²⁸ Der Regierungsrat und der Grosse Rat übernahmen also bei der legislativen Entscheidungsvorbereitung und im Gesetzgebungsprozess die Prioritätensetzung der ThGG. Beide stützten sich auf die in der ThGG verwendeten Argumentationen zur Legitimierung einer Zwangsarbeitsanstalt und übernahmen auch Ideen bezüglich der konkreten Ausgestal-

tung der Institution, die schon in der ThGG diskutiert worden waren. Das bedeutet, dass die ThGG mit ihrem spezialisierten Wissen über Zwangsarbeitsanstalten die politische Entscheidungsfindung und den Gesetzgebungsprozess anleitete. Doch im Unterschied zu den ausserparlamentarischen Expertenkommissionen, die sich auf Bundesebene in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts etablierten und die ebenfalls Expertisen für politische Entscheidungen lieferten³²⁹, war die ThGG von der Exekutive nicht offiziell mit dieser Aufgabe betraut worden. Die «Experten» in der ThGG waren keine professionellen, die ihre Qualifikation einer spezifischen Ausbildung zu verdanken hatten, und das Wissen, das sie in den Gesetzgebungsprozess einbrachten, kann nicht als disziplinär organisiertes, wissenschaftliches Wissen bezeichnet werden.³³⁰ Der Einfluss der ThGG auf die politische Entscheidungsfindung basierte gerade auf der Verbindung der Rolle des Sachverständigen und der Rolle des politischen Entscheidungsträgers in ein und denselben Personen. Dass die personellen Verflechtungen zwischen ThGG und Parlament ausserordentlich eng waren, zeigte sich unter anderem bei der Beratung des regierungsrätlichen Gesetzesvorschlags bezüglich der Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, der dem Grossen Rat am 30. Mai 1849

326 StATG 4'503'0: Botschaft des RR an den GR, 30. Mai 1849.

327 StATG 8'903'0, 1/13: Verhandlungen, Kreuzlingen, 2. Oktober 1848: Protokoll, S. 65.

328 StATG 4'503'0: Gutachten der Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1848.

329 Vgl. im Gegensatz dazu die in Kap. VII.2.1 diskutierte «Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges»; zu den ausserparlamentarischen Expertenkommissionen vgl. Germann 1981; Germann 1987; Neidhart 1970, S. 71.

330 Professionelle Experten sichern ihre Kompetenzansprüche durch Wissen, das sie entsprechend den professionell verwalteten Kriterien formal nachweisen können (Hitzler 1998, S. 37 f.). Nach Raphael 1998, S. 232, sind Experten Träger eines verwissenschaftlichten und bereichsbezogenen Wissens.

überwiesen wurde³³¹: Zur Vorberatung dieses Geschäfts setzte der Rat eine Kommission bestehend aus den Grossräten Johann Baptist von Streng, Joachim Bachmann, Friedrich Ludwig, Johann Ludwig Sulzberger und Heinrich Bischoff sowie aus den Regierungsräten Johann Andreas Stähele und Johann Peter Mörikofer ein³³² – von Streng, Bachmann, Sulzberger und Mörikofer waren Mitglieder der ThGG.³³³ Mit Sulzberger war auch der Verfasser des Antrags der ThGG an den Grossen Rat vom 25. Oktober 1848 Kommissionsmitglied. Für eine angemessene Vertretung des Anliegens der ThGG war also gesorgt.

Die einzige grundlegende Abweichung vom Vorschlag der ThGG brachte die «Klostergut-Verwendungs-Commission» in den Gesetzgebungsprozess ein. Sie erweiterte nämlich die potenzielle Klientel der Anstalt um eine Kategorie von Personen, nämlich um «solche, die wegen Verbrechen u. Vergehen bereits gerichtlich bestraft worden, die dem Staate schuldigen Kosten aber zu bezahlen ausser Stande sind».³³⁴ Rechtliche Grundlage dafür bildete das «Dekret bezüglich der Abverdienung von Bussen, Kosten, Entschädigungen» vom 14. Juni 1842³³⁵: Geldbussen oder Entschädigungen, die vom Gemeinderat als ausführendes Organ der niederen Polizei gesprochen wurden, konnten in Fronarbeit in der Gemeinde umgewandelt werden; gerichtlich gesprochene Geldbussen und Entschädigungen hingegen sowie Judicial- und Untersuchungskosten mussten im Kantonalgefängnis in Frauenfeld abverdient werden, und Zucht- und Arbeitshaussträflinge hatten ihre Schulden im Anschluss an ihre Freiheitsstrafe im Arbeitshaus Tobel abzarbeiten. Da das Kantonalgefängnis in Frauenfeld nur beschränkte Platzverhältnisse bot, mussten jedoch entgegen den gesetzlichen Richtlinien auch so genannte «Kostenabverdienende» in der Strafanstalt Tobel untergebracht werden, die keine Freiheitsstrafe zu verbüssen hatten. Die ersten «Kostenabverdienenden» waren schon 1818 nach Tobel eingewiesen worden, ab 1821 waren es jährlich

über fünf. In den 1840er-Jahren lag die Zahl der «Kostenabverdienenden» in Tobel wesentlich höher: 1845 bei 69, 1846 bei 55, 1847 bei 71 und 1848 bei 44 Personen.³³⁶ In Zusammenhang mit der Kritik an der Strafanstalt Tobel, die den Reformen der 1830er-Jahre vorausgegangen war, hatte der Grosse Rat 1824 die Separierung der «Kostenabverdienenden» von den übrigen Gefangenen gefordert, wobei er sich wieder auf die im Gefängnisreformdiskurs verbreitete Vorstellung der Kontamination der Gefangenen untereinander bezogen hatte. Der Versuch zur räumlichen Trennung der «Kostenabverdienenden» von den übrigen Gefangenen in Tobel scheiterte jedoch an finanziellen und organisatorischen Problemen.³³⁷ 1849 begründete der Regierungsrat den Wunsch nach einer Verlegung der «Kostenabverdienenden» von Tobel nach Kalchrain mit den entehrenden Folgen eines Gefängnisaufenthaltes: Die «Kostenabverdienenden» sollten an einem Ort untergebracht werden, «der in der öffentlichen Meinung dem Zuchthause nicht gleichgestellt ist».³³⁸ Ob der Regierungsrat damit die Einschätzung der Zwangsarbeitsanstalt durch die Bevölkerung richtig antizipierte, ist fraglich – jedenfalls gibt es zahlreiche Hinweise darauf, dass Kalchrain wie Tobel als «Straf-

331 StATG 4'503'0: Botschaft RR an den GR, 30. Mai 1849.

332 StATG 2'00'11: Prot. GR, 25. Juni 1849, § 285; StATG 3'00'93: Prot. RR, 30. Juni 1849, § 1953.

333 Vgl. dazu StATG 8'903'32, 4/0: Mitgliederverzeichnisse der ThGG aus den Jahren 1841 und 1854.

334 StATG 4'503'0: Gutachten der Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1848.

335 Kbl TG 4, 1840, S. 313–315: Dekret bezüglich der Abverdienung von Bussen, Kosten, Entschädigungen, 14. Juni 1842; Sammlung 1, S. 509 f. Dekret über die Abverdienung der Geldbussen, Judicialkosten und gerichtlich gesprochenen Entschädigungen, 23. Dezember 1812.

336 Peter 1998, S. 49; RBRR 1845, S. 59; RBRR 1846, S. 76; RBRR 1847, S. 47; RBRR 1848, S. 47.

337 Peter 1998, S. 50.

338 StATG 4'503'0: Botschaft RR an den GR, 30. Mai 1849.

anstalt» angesehen wurde.³³⁹ Die Verlegung der «Kostenabverdienenden» nach Kalchrain war aus Regierungsperspektive aber auf jeden Fall unter ökonomischen Gesichtspunkten interessant, denn in Tobel gab es Schwierigkeiten mit der Beschäftigung der Gefangenen und in Kalchrain waren gerade in den ersten Jahren Arbeitskräfte sehr gefragt.³⁴⁰

2.2 Opposition im Parlament: Verzögerte Realisierung des Projekts

In der parlamentarischen Kommission, die das Gesetz über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt beriet, gingen die Meinungen über eine solche Institution auseinander.³⁴¹ Eine Minderheit sprach sich in der grossrätlichen Sitzung vom 13. Dezember 1849 dafür aus, die Beratung des Gesetzesentwurfs zu verschieben. Die entsprechenden Begründungen trug Grossrat Friedrich Ludwig³⁴² vor. Er hielt dem Projekt hauptsächlich drei Argumente entgegen. Das erste war finanzieller Natur: Die Gründung und der Betrieb der Zwangsarbeitsanstalt erfordere Zuschüsse aus dem Klostervermögen; zuerst müsse ein Budget vorliegen, welches belege, dass diese Zuschüsse aus den Zinsen des Klostervermögens gedeckt werden könnten, ohne dass der Kapitalstock angegriffen werde. Das zweite Argument stellte den erzieherischen Nutzen der Institution in Frage: Es sei nicht erwiesen, dass den Gemeinden durch die Zwangsarbeitsanstalt wirklich geholfen werde, «namentlich dass der Besserungszweck erreicht werde, denn durch Zuchtruthe und Zusprüche während ein paar Monaten werde der verdorbene Mensch in seinem Inneren noch nicht gebessert». Das dritte Argument war ein politisches: Die Kommissionsminderheit sei der Ansicht, dass der Erlass eines Gesetzes über die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain nicht mehr in die Kompetenz des nach alter Verfassung gewählten Grossen Rates falle. Dieser tagte nämlich letztmals am heutigen Tage, danach

stünden Neuwahlen auf dem Programm. Man sei deshalb der Ansicht, dass der nach der neuen Verfassung gewählte Grosse Rat ein Gesetz über die Zwangsarbeitsanstalt erlassen solle, und «die Haltung des Volkes werde dann zeigen, ob es eine solche [Anstalt] als wirkliches Bedürfnis betrachte.»³⁴³ Denn mit der neuen Verfassung erhalte das Volk durch das Vetorecht³⁴⁴ die Möglichkeit, bei der Rechtsprechung mitzureden. Dieses Recht dürfe dem Volk in Hinblick auf eine Zwangsarbeitsanstalt nicht vorenthalten werden, indem noch in der letzten Sitzung nach alter Verfassung ein Gesetz erlassen werde.

Die Kommissionsminderheit konnte sich mit ihren Bedenken im Grossen Rat jedoch nicht durchsetzen – dieser erliess noch am 13. Dezember 1849 das Gesetz über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt im aufgehobenen Kloster Kalchrain.³⁴⁵ Allerdings verstummte die Kritik am Projekt nicht. In der Sitzung vom 7. Januar 1850 brachte Philipp Gottlieb Labhardt³⁴⁶ im Grossen Rat eine Motion ein: Der Re-

339 Vgl. Kap. III.7.

340 Vgl. Kap. III.4.

341 Vgl. für das Folgende StATG 2'00'11: Prot. GR, 13. Dezember 1849, § 315.

342 Friedrich Ludwig (1808–1869) absolvierte ein Studium der Rechte, bevor er 1829 das thurgauische Anwaltspatent erwarb. Er führte eine Advokaturpraxis in Weinfelden, war 1837–1852 Staatsanwalt, 1855–1861 Stellvertreter von Staatsanwalt Eduard Häberlin, 1863–1869 Regierungsrat, 1863/64 zugleich Staatsschreiber (Salathé 2004b).

343 StATG 2'00'11: Prot. GR, 13. Dezember 1849, § 315; TZ 14. Dezember 1849, Nr. 298; Wächter 15. Dezember 1849, Nr. 226.

344 Das Veto-Recht der Bevölkerung stellte eine Vorstufe des späteren Referendums dar und wurde neu in der Verfassung von 1849 verankert.

345 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849.

346 Philipp Gottlieb Labhardt (1811–1874) studierte Theologie, Philosophie und Recht. 1835–1844 war er Anwalt in Steckborn, 1836 Vizebezirksstatthalter, 1837–1844 Ober-

gierungsrat solle dem Rat eine Aufstellung über das Vermögen der aufgehobenen Klöster vorlegen; in der Zwischenzeit sei der Vollzug des Gesetzes über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain zu sistieren.³⁴⁷ Labhardt hatte Bedenken, dass die Mittel aus dem Klostervermögen für die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt nicht ausreichen könnten, und fand darin in Kantonsrat Ludwig einen Verbündeten. Gegen die Sistierung setzten sich aber Johann Ludwig Sulzberger, Joachim Bachmann und Johann Andreas Stähele – alle drei waren Vertreter der Mehrheitsmeinung in der grossrätlichen Kommission, welche die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt 1849 beraten hatte – zur Wehr. Sulzberger war der Ansicht, dass durch die Bewirtschaftung des Klosterguts eine Ertrags- und Wertsteigerung des gesamten Guts erzielt werden könne, «ganz abgesehen von dem moralischen Nutzen des Instituts».³⁴⁸ In der Abstimmung wurde der erste Teil der Motion verworfen, den zweiten Teil – die Sistierung der Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt – zog der Motionär in der Erkenntnis zurück, dass es ohnehin in der Kompetenz des Regierungsrats lag, den im Gesetz vom 13. Dezember 1849 festgesetzten Eröffnungstermin vom 1. März 1850 zu verschieben, falls sich dies als notwendig herausstellen sollte.³⁴⁹ Und so kam es denn auch: Erst im Herbst 1850 legte das Polizeidepartement die Materialien für den Vollzug des Gesetzes vor.³⁵⁰ Sie enthielten ein provisorisches Reglement für die Anstalt und Vorschläge für das weitere Vorgehen, namentlich für die Wahl des Verwalters und den Erlass einer Vollziehungsverordnung; die Eröffnung der Zwangsarbeitsanstalt sah das Polizeidepartement auf den 1. Januar 1851 vor. Der Regierungsrat ging auf diesen Vorschlag nicht ein, sondern diskutierte erst noch einmal die finanzielle Seite des Projekts und nahm dabei die von der Opposition geäusserten Bedenken auf, denn der Kanton war verpflichtet, aus dem Klostervermögen Pensionen an die ehemaligen Ordensleute auszurichten. Der Regierungsrat beauf-

tragte das Finanzdepartement, die Höhe des dafür notwendigen Fonds zu berechnen, um detailliertere Grundlagen zur Frage des staatlichen Zuschusses an die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zu erhalten.³⁵¹ Bevor diese Berechnungen jedoch vorlagen, unternahm Ludwig im Grossen Rat im Namen der grossrätlichen Rechenschaftsberichtsprüfungskommission nochmals den Versuch, das Projekt zu Fall zu bringen. Er verlangte, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat vor dem Vollzug des Gesetzes vom 13. Dezember 1849 Auskunft über die Finanzierbarkeit der Anstalt leiste und gleichzeitig prüfe, ob nicht eine Translokation der Anstalt in das aufgehobene Kloster Fischingen zweckmässig sei.³⁵² In einer längeren Diskussion konnten sich die Befürworter der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain durchsetzen: Ludwig musste seinen Antrag zurückziehen, da ihm seine Gefolgsleute im Diskussionsverlauf die Unterstützung entzogen.³⁵³ Am gleichen Tag setzte das Finanzdepartement seine Berechnungen über die Höhe des Pensionsfonds beim Regierungsrat in Zirkulation.³⁵⁴ Dieser beschloss am 25. Januar 1851, die Eröffnung der Zwangsar-

gerichtsschreiber, 1844–1848 Regierungsrat. Er demissionierte als Regierungsrat aus familiären Gründen und wegen Differenzen mit dem katholisch-konservativen Regierungsrat Andreas Stähele. 1858 gründete er den «Liberalen Verein», aus dem die demokratische Opposition der 1860er-Jahre gegen das «System Häberlin» hervorging. 1861–1864 war er zum zweiten Mal, 1869–1874 zum dritten Mal Regierungsrat (Salathé 2004a).

347 Für das Folgende vgl. StATG 2'00'12: Prot. GR, 7. Januar 1850, § 6; Wächter 10. Januar 1850, Nr. 4; TZ 10. Januar 1850, Nr. 9.

348 TZ 10. Januar 1850, Nr. 9.

349 StATG 2'00'12: Prot. GR, 8. Januar 1850, § 10; Wächter 10. Januar 1850, Nr. 4.

350 StATG 3'00'96: Prot. RR, 17. Oktober 1850, § 2794.

351 StATG 3'00'96: Prot. RR, 26. Oktober 1850, § 2929.

352 StATG 2'00'12: Prot. GR, 4. Dezember 1850, § 220; TZ 5. Dezember 1850, Nr. 290.

353 TZ 5. Dezember 1850, Nr. 290.

354 StATG 3'00'97: Prot. RR, 4. Januar 1851, § 5.

beitsanstalt Kalchrain voranzutreiben, da auch nach Ausscheidung der Gelder für den Pensionsfonds noch genügend Ressourcen vorhanden seien, um aus dem Klostervermögen Zuschüsse an die Zwangsarbeitsanstalt zu finanzieren. Die Stelle des «Hausvaters» der Anstalt wurde öffentlich ausgeschrieben, und das Polizeidepartement arbeitete eine Vollziehungsverordnung aus.³⁵⁵ Am 22. Februar 1851 ernannte der Regierungsrat aus 25 Bewerbern Johann Heinrich Oettli zum «Hausvater».³⁵⁶ Ende April 1851 erliess der Regierungsrat die Vollziehungsverordnung, in der die Eröffnung der Anstalt auf den 1. Juni 1851 festgesetzt wurde.³⁵⁷

Die Opposition gegen die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain lässt sich politisch nur schwer einordnen. Sowohl die Kritiker als auch die Befürworter des Projekts rekrutierten sich aus der radikal-liberalen Mehrheit des Grossen Rates. Die finanziellen Bedenken gegenüber dem Projekt bildeten das Hauptargument für den Versuch, den Erlass oder zumindest den Vollzug des Gesetzes über die Zwangsarbeitsanstalt zu verhindern. Gemäss Sulzberger stellten diese Bedenken aber nur einen Vorwand dar und waren «ihrem Wesen nach gegen die Anstalt selbst gerichtet», wie die «Thurgauer Zeitung» rapportierte.³⁵⁸ Aus historischer Perspektive kann dieser Einschätzung nicht vorbehaltlos zugestimmt werden. Denn die Kritiker wiesen mit ihren finanziellen Bedenken tatsächlich auf einen wunden Punkt des Projektes hin: Aussagen über die Rentabilität der Anstalt und die notwendigen staatlichen Zuschüsse für die Errichtung und den Betrieb der Zwangsarbeitsanstalt beruhten sowohl bei den Befürwortern als auch bei den Gegnern auf Spekulationen. Ob sich die Hoffnungen auf einen selbst tragenden Betrieb erfüllen konnten, war vor der Eröffnung der Anstalt nicht abzusehen. Ausserdem muss die Opposition gegen die Anstalt auch vor dem Hintergrund des Verteilungskampfes interpretiert werden, der um die Klosterressourcen ausgefochten wurde. Verschiedene Interessensgrup-

pen und Regionen hatten Begehrlichkeiten gegenüber den freiwerdenden Ressourcen formuliert, verschiedene Projekte konkurrenzten um die Realisierung.³⁵⁹ So ist die Gegnerschaft von einzelnen Grossräten möglicherweise auch damit zu erklären, dass sie andere Projekte favorisierten und aus diesem Grund die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain verhindern wollten. Friedrich Ludwig etwa war ein erklärter Gegner der 1847 vom Grossen Rat beschlossenen Eröffnung einer thurgauischen Kantonsschule³⁶⁰; er vertrat die Ansicht, dass zunächst die Elementar- und Realschule ausgebaut werden müsse, bevor eine Anstalt für höhere Bildung gebaut werde.³⁶¹ Dass er die Klosterressourcen lieber für die Erhöhung der Lehrerbesoldung ausgegeben hätte – ein Vorschlag, der beim Regierungsrat ebenso deponiert worden war wie die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt –, könnte eine mögliche Erklärung für seine Opposition darstellen.³⁶² Letztlich muss das aber eine These bleiben, da die Argumente von Ludwig nur in knappen Zusammenfassungen im Ratsprotokoll sowie in Zeitungen überliefert sind.

355 StATG 3'00'97: Prot. RR, 25. Januar 1851, § 269.

356 Ebd., 22. Februar 1851, § 595. – Vgl. zu Oettli Kap. III.3.1.

357 Kbl TG 6, S. 343–345: Vollziehungsverordnung betreffend die Einführung der Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 23. April 1851.

358 TZ 10. Januar 1850, Nr. 9.

359 Vgl. dazu den bereits erwähnten Vorschlag der Errichtung einer Armenanstalt in Fischingen sowie die weiteren Vorschläge, die dem Regierungsrat vorgelegt wurden (StATG 3'00'95: Prot. RR, 25. Mai 1849, § 1533).

360 Zur Gründung der Kantonsschule vgl. Schoop 1968, S. 279–290.

361 TZ 11. August 1869, Nr. 188.

362 StATG 3'00'95: Prot. RR, 25. Mai 1849, § 1533.

